AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt
der Hochschule Düsseldorf

HSD NR. 1034

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

06.11.2025
Nummer 1034

Dritte Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Düsseldorf

Vom 06.11.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 21 Abs. 6 S. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat der Hochschulrat der Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung beschlossen:

ARTIKEL I

Die Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Düsseldorf vom 29.03.2016 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 447), geändert durch Satzungen vom 20.10.2016 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 482) und 27.10.2022 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 864), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 S. 1 werden die Worte „ , durch Stimmrecht“ gestrichen.

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, kann es vor der Sitzung sein Stimmrecht zu vorliegenden Beschlussvorlagen in Textform an ein anderes Mitglied übertragen, sofern dies mit der Maßgabe erfolgt, auf welche Weise das Stimmrecht auszuüben ist. Dies gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende ist von der Stimmrechtsübertragung vor der Sitzung in Textform in Kenntnis zu setzen.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule Düsseldorf vom 08.10.2025.

Düsseldorf, den 06.11.2025

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen